

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen Sportstätten

- Sportstättengebührensatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Grefrath (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt für die Nutzung ihrer zu Sportzwecken zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Nutzungsvoraussetzung

- (1) Die Sportstätten in der Gemeinde stehen vorrangig gemeinnützigen Sportvereinen zur Verfügung, die Mitglied im Gemeindesportverband Grefrath und dem nordrheinwestfälischen Landessportbund sind.
- (2) Grundsätzlich stehen dem Schulsport die Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Andere Vereine und Benutzergruppen (nachfolgend Dritte genannt) können auf Antrag Sportstättennutzungen beim Sportamt beantragen. Das Sportamt hat in diesen Fällen vor der Genehmigung ein Einvernehmen mit dem Gemeindesportverband zu erzielen.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Härtefallregelung

Gebührensschuldner gemäß § 3 können im Ausnahmefall schriftlich einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung bei der Gemeinde stellen, wenn sie sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden und die Einziehung der Gebühren eine existenzbedrohende Härte bedeuten würde.

Die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag nach Prüfung der Unterlagen.

Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 5

Gebührenmaßstäbe

- (1) Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Sporthallen und Sportplätze, die von der Gemeinde unterhalten werden, sind die in Absprache mit dem Gemeindegemeinschaftssportverband festgelegten Benutzungszeiten (Trainings-Wochentage). Die Gebührenerhebung für die Wochenendbelegungen (Spielbetriebe) unterbleibt.
- (2) Vereine, die die ihnen überlassenen Sportstättenflächen selbst bewirtschaften, zahlen als Äquivalent zu den Benutzungsgebühren ein Entgelt je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche. Hierzu zählen auch Zuwegungen, Parkplätze etc.
- (3) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsbedingte Aufwendungen notwendig, z. B. Sonderreinigungen, zusätzliche Schließdienste etc., so trägt der Nutzer diese Kosten neben der Gebühr nach Absatz 1 und 2.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die nachfolgenden Sportstätten, werden wie folgt festgesetzt:

Sporthalle Bruckhauser Straße	5,00 € je Benutzungsstunde
Turnhalle Schulzentrum Grefrath	3,00 € je Benutzungsstunde
Turnhalle Schule Oedt	3,00 € je Benutzungsstunde
Sportplatz Oedt	3,00 € je Benutzungsstunde

- (2) Die Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Grundstücksflächen beträgt 0,05 € pro m² und Jahr. Dies betrifft insbesondere folgende Vereine bzw. Sportanlagen:
 - Sportplatz „Auf dem Heidefeld“
 - Tennisclub Grefrath
 - Tennisclub Oedt
 - Hundesportplatz Grefrath
 - Hundesportplatz Oedt
 - Kanuwanderclub
 - Reiterverein Graf Holk
- (3) Dritte im Sinne von § 2 Abs. 3 zahlen für die Nutzung einer Sportstätte nach Abs. 1 einen Betrag von 30,00 € je angefangener Stunde. Das Sportamt kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Gebühren mit dem Antragsteller vereinbaren.
- (4) Die Sportstättengebühren sind nicht mit Gegenansprüchen der Nutzer aufrechenbar.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je zur Hälfte am 01.04 und am 01.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 8

Widerruf der Erlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden bei:

- Verstößen gegen die Sportstättenordnung,
- Zahlungsverzug.

§ 9

Sonstiges

Die Benutzung der Sportstätten ist in einer separaten Nutzungsordnung geregelt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Grefrath,

Manfred Lommetz

Bürgermeister